

Antrag für eine Lebenspartnerrente
(gemäss Art. 22 des Allgemeinen Rahmenreglementes)

Die unterzeichnende versicherte Person wünscht, dass bei ihrem Ableben eine Lebenspartnerrente an die bezeichnete Person ausgerichtet werden soll:

Versicherte Person

Name / Vorname:

Strasse / Nr. :

PLZ / Ort

Angeschlossener Arbeitgeber:

Anspruchsberechtigte Person auf eine Hinterlassenenrente:*

Name / Vorname:

Strasse / Nr. :

PLZ / Ort

Geburtsdatum:

Ort, Datum

Unterschrift der
versicherten Person

Unterschrift der
anspruchsberechtigten Person

Geschäftsstelle
Fundamenta

Im Doppel auszufüllen und einzureichen

Auszug aus dem allgemeinen Rahmenreglement der Fundamenta Gemeinschaftsstiftung:

Art. 22 Lebenspartnerrente

¹Unter den sinngemäss gleichen Voraussetzungen und Kürzungsbestimmungen wie für die Ehegattenrente hat der von der versicherten Person bezeichnete Lebenspartner (verschiedenen oder gleichen Geschlechts) Anspruch auf eine Hinterlassenenrente, sofern dies der Vorsorgeplan vorsieht. Der Lebenspartner hat Anspruch auf eine Hinterlassenenrente in der Höhe der Ehegattenrente bzw. auf eine einmalige Abfindung, sofern

- a. der Partner und die versicherte Person unverheiratet sind und keine juristischen Gründe (Art. 96ff ZGB), mit Ausnahme der Gleichgeschlechtlichkeit, gegen eine Heirat der beiden gesprochen hätten,
- b. der Partner keine Witwenrente, Witwerrente oder Lebenspartnerrente einer Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule bezieht,
- c. der Partner mit der verstorbenen versicherten Person unmittelbar vor deren Ableben nachweisbar mindestens fünf Jahre in einer Haushaltung gelebt hat *oder* im Zeitpunkt des Todes im selben Haushalt gelebt und eine Lebensgemeinschaft geführt hat sowie für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder, die gemäss Reglement Anspruch auf eine Waisenrente haben, aufkommt und
- d. der Partner mit der versicherten Person weder verwandt ist noch zu ihr oder ihm in einem Stiefkindsverhältnis steht (Art. 95 Abs. 1 und 2 ZGB).

²Der Partner hat die für die Abklärung notwendigen Unterlagen einzureichen. Die Geschäftsstelle prüft im Leistungsfall abschliessend, ob die Anspruchsvoraussetzungen für eine Lebenspartnerrente gegeben sind.

³Die Lebenspartnerrente endet mit der Verheiratung, dem Eintritt in eine neue Lebenspartnerschaft oder mit dem Tod des Rentenbezügers.

*** Wichtige Hinweise**

Die Fundamenta prüft den Leistungsanspruch erst nach dem Tod der versicherten Person. Der Nachweis der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen obliegt der anspruchsberechtigten Person.

Die Anspruchsberechtigung wird durch Vorlage folgender Dokumente nachgewiesen:

- Nachweis, dass der Lebenspartner mit der versicherten Person während der letzten fünf Jahre vor dem Tod der versicherten Person im gemeinsamen Haushalt gelebt hat (z.B. Bestätigung der Wohngemeinde, Mietvertrag); oder
- Nachweis, dass der Lebenspartner für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufgekommen ist.
- Bestätigung über den Zivilstand des verstorbenen Versicherten und seines Lebenspartners
- Unterzeichneter Antrag für eine Lebenspartnerrente

Wenn die Lebenspartnerschaft aufgelöst wird oder der Rentenbezüger heiratet, ist dies der Fundamenta unverzüglich mitzuteilen.